

## Gewässerordnung für den Wertachstausee Schwabmünchen

1. Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar.
2. Die Fischereierlaubnis erstreckt sich vom Ufer und vom Boot (jedweder Motorantrieb verboten) aus mit zwei Handangeln, stets aber nur eine Angel zum Raubfischfang. Je Handangel nur ein Vorfach. Jegliche Behinderung der Uferfischer ist zu vermeiden.
3. Das Befischen ist 6 Kalendertage vor dem Königsfischen (06.07. bis einschl. 11.07.2026) zur Schonung des Gewässers untersagt.
4. Verboten ist das Fischen mit Netzen, Legangeln und der sogenannten Reißangel sowie jegliche Art von Abspannungen (z. B. Ufer-, Bojenabspannung, Steinmontage,...). **LiveScope verboten!**
5. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten, ebenso das Hältern gefangener Fische.
6. Nachtfischverbot von 1.00 Uhr bis 1 ½ Stunden vor Sonnenaufgang.
7. Anfüttern: pro Tag max. 2 Liter Trockenmasse.
8. Das Befischen der Fischaufstiegshilfe sowie deren Auslaufbereich sind untersagt.
9. **Das Befahren der Dämme und deren Zufahrtsrampen ist untersagt.**
10. Für Schäden aller Art ist der Fischereiberechtigte persönlich haftbar.
11. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.  
**Ausnahmen:** Forelle 32 cm Saibling 30 cm Äsche 38 cm Huchen 90 cm  
Hecht 60 cm Zander 50 cm Karpfen 35 cm Schleie 30 cm  
Nase ganzjährig geschützt.
12. **Fangbeschränkung:**  
**Pro Tag** dürfen von folgenden Fischarten insgesamt nicht mehr als fünf Stück gefangen werden, davon **höchstens**:  
3 Salmoniden, 1 Huchen, 2 Raubfische (Hecht, Zander, Wels), 2 Karpfen, 2 Schleien.  
**Pro Woche (Montag bis Sonntag)** dürfen lediglich **6 Salmoniden** gefangen werden.  
**Pro Saison** dürfen höchsten **40 Karpfen** und nur **1 Huchen** gefangen werden.
13. **Während der Hecht- und Zanderschonzeit (15.02. - 30.04.) ist die Spinnfischerei mit jeglichen Ködern untersagt.**
14. **Jeder Fang ist sofort ins Fangbuch bzw. auf der Tageskarte einzutragen!**  
Jahreskarteninhaber haben am Jahresende das Fangbuch beim Vorstand abzugeben.  
Tageskarteninhaber haben den Erlaubnisschein spätestens nach zwei Tagen an die Ausgabestelle mit dem Fangergebnis zurückzugeben.  
Neue Erlaubnisscheine werden nur dann ausgegeben, wenn das Fangbuch bzw. die Tageskarte mit dem Fangergebnis abgegeben worden ist.
15. Die erteilten Genehmigungen sind den Kontrollorganen – dazu gehören auch die Vorstandsmitglieder des FVS – vorzulegen bzw. auszuhändigen.  
Den Kontrollorganen steht das Recht zu, Stichproben über die gemachten Fänge durchzuführen und bei Verstößen gegen die Gewässerordnung den Erlaubnisschein einzuziehen.
16. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung haben Sie mit dem Einschreiten der Vorstandshaft und des Ehrenrates des FVS zu rechnen. Diese können auf Ermahnung, Verwarnung, Entziehung der Fischereierlaubnis und Ausschluss aus dem Verein erkennen.  
Bei gesetzlichen Verstößen bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.